Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels

Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein

Band: 16 (1907)

Heft: 36

Vereinsnachrichten: Avis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et fidministration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die "Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin de ce journal et l'"Union-Réclame" à Lucerne Verantworllich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

* Apis. *

Vom 12. ds. an befinden sich die Bureaux des Schweizer Hotelier-Vereins

St. Jakobstrasse 11.

A partir du 12 ct. les bureaux de la Société suisse des hôteliers seront transférés

> St. Jakobstrasse 11 (rue Saint-Jacques 11).

Für die bis jetzt noch unbenutzt gebliebenen

Einzahlungsscheine

betr. Mitgliederbeitrag, Propagandakasse und Hotelführer setzen wir hiermit einen

zweiten Termin auf den 15. ds.

an, in der angenehmen Erwartung, nicht wieder das kostspielige System der Nachnahmen in Anwendung bringen zu müssen.

Das Zentralbureau.

Pour les

Bulletins de versement

concernant la cotisation, la Caisse de propagande et le Guide des hôtels, nous fixerons un

second terme au 15 ct.

dans l'espoir de ne pas être obligés de reprendre le système si coûteux des remboursements.

Le Bureau central.

Ecole professionnelle

Liste de tirage des 150 délégations sortis au tirage pour 1906 remboursables à la Banque Cantonale à Lausanne contre envoi des déléga tions acquittées.

Fachliche Fortbildungsschule

Ziehungsliste der für 1906 ausgelosten 150 Anteilscheine, zahlbar bei der Kantonalhank in Lausanne gegen Einsendung der quittiert. Anteilscheine

| Nos. |
|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 40 | 298 | 475 | 549 | 636 | 762 | 868 | 1073 |
| 56 | 302 | 480 | 550 | 637 | 766 | 879 | 1074 |
| 76 | 314 | 483 | 551 | 650 | 767 | 885 | 1100 |
| 100 | 333 | 492 | 554 | 651 | 771 | 896 | 1101 |
| 121 | 335 | 493 | 567 | 657 | 772 | 898 | 1102 |
| 130 | 340 | 496 | 571 | 670 | 787 | 928 | 1108 |
| 153 | 347 | 513 | 574 | 679 | 789 | 929 | 1110 |
| 155 | 369 | 514 | 575 | 693 | 790 | 930 | 1122 |
| 166 | 378 | 515 | 593 | 696 | 809 | 954 | 1123 |
| 184 | 387 | 516 | 595 | 700 | 810 | 956 | 1132 |
| 204 | 399 | 517 | 600 | 716 | 817 | 972 | 1133 |
| 225 | 407 | 518 | 601 | 718 | 818 | 976 | 1136 |
| 244 | 423 | 524 | 611 | 723 | 819 | 1003 | 1141 |
| 260 | 434 | 527 | 612 | 726 | 826 | 1014 | 1149 |
| 270 | 458 | 530 | 624 | 740 | 846 | 1023 | 1171 |
| 271 | 459 | 531 | 625 | 741 | 847 | 1026 | 1190 |
| 272 | 467 | 532 | 626 | 752 | 854 | 1041 | 1194 |
| 286 | 468 | 547 | 629 | 755 | 855 | 1049 | |
| 293 | 473 | 548 | 630 | 760 | 859 | 1054 | |
| | | | | | | | |

Franz Wegenstein-Bleuler †

Im Alter von 74 Jahren ist am 28. August unser Ehrenmitglied Herr F. Wegenstein-Bleuler in Neuhausen gestorben. In ihm verliert der Verein eines seiner verdientesten Mitglieder.

Als vor 25 Jahren der Verein, zu dessen Gründung der Verstorbene viel beigetragen, ins Leben trat, war dessen erste Tat die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883. Herr Wegenstein setzte seine ganze Kraft und seinen ganzen Stolz an dieses Werk und ist es zum grössten Teil sein Verdienst, wenn die schweiz. Hotelerie vor dem Publikum, dem sie an dieser Ausstellung zum ersten Mal technisch und statistisch vorgeführt wurde, einen Erfolg errungen, der für ähnliche spätere Veranstaltungen aufmunternd wirkte und dem Ansehen der Hotelerie förderlich war.

Während dem Ausstellungsjahr stand der Verstorbene als Präsi-dent an der Spitze des Vereins und während 25 Vereins und wahrend 25
Jahren sass er als eifriges Mitglied in dessen
Verwaltungsrat.
Ein weiteres grosses
Verdienst erwarb sich

Herr Wegenstein zehn Jahre nach der Gründung

Herr Wegenstein zehn
Jahre nach der Gründung
des Vereins, als durch
sein unermüdliches Stresein weiter Blick und sein klares Urteil haben in manchen schwierigen Fragen ausschlaggebend gewirkt. Auf seinen Sarg legte der Vorstand, der in corpore dem
lieben Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen, namens des Vereins einen Kranz nieder.
Das Andenken des Dahingegangenen wird im Verein dauernd weiterleben.
Was Herr Wegenstein ausserhalb des Vereins war, darüber lesen wir in der
öffentlichen Presse folgendes:
"Herr Wegenstein stammte aus Oesterreich und kam als junger Mann in ein
Hotel am Rheinfall und schwang sich im Laufe der Jahre zum grossen Hotelbesitzer
auf. Neben dem Schloss Laufen, das ihm seine Frau zugebracht hatte, besass er den
Schweizerhof und das Hotel Bellevue. Er war ein glänzender Vertreter seines Faches,
er erweiterte zu wiederholten Malen das frühere Hotel Weber und baute es zu einem
erstklassigen Hotel in jedem Sinne aus. Für alle Verkehrsbestrebungen hatte er einen
weiten Blick, auch hatte er viel getan zur Verteidigung des Rheinfalles gegen die
Gier der Wasserrechtspetenten. Er hat wohl das meiste geleistet für die Hebung
des Fremdenverkehrs in der Gegend von Schaffhausen: er legte neue Wege und
Promenaden an und führte die Rheinfallbeleuchtungen ein; er war der Gründer und
leitende Kopf des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Neuhausen. Für die einheimischen Weine hatte er viel Verständnis, er zeigte den Bauern, wie man durch
sorgfältige Lese Qualitätsweine erzielen kann. In den letzten Jahren, nachdem er
sein Gehöfte verkauft oder verpachtet hatte, widmete er sich dem öffentlichen Leben.
Seit mehreren Amtsperioden sass er im grossen Rate, er war Mitglied der staatswirtschaftlichen Kommission und richtetet hier sein Augenmerk mit Vorliebe auf die
Schule.*

Er ruhe sanft!

Petition an das eidgen. Gesundheitsamt betr. das neue eidgen. Lebensmittelgesetz.

Die erweiterte Kommission zur Beratung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hat auf Antrag der Bienenzüchter einen Artikel zum Vorschlag erhoben, der nichts anderes bezweckt, als den Hotels, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebereien in den innern Dienst einzugreifen. Kostgebereien in den innern Dienst einzugreifen. Dieser Artikel enthält millen die Forderung, es sei an den Gefässean, die Kunsthonig enthalten und den Gästen vorgesetzt werden, in deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift das Wort "Kunsthonig" anzubringen. Da der Vertreter des Hoteliervereins, dem es wahrscheinlich gelungen wäre, die Annahme dieses Paragraphen

zu verhindern, der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte, hat der Vorstand des Hotelier-vereins beschlossen, von sich aus sofort gegen diese vexatorische Massregel Schritte zu unter-nehmen und hat an das eidgenössische Gesund-heitsamt die nachstehende Petition gerichtet:

Basel, den 2. September 1907.

seiner Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt und als anno 1903 der Vorstand nach Zürich verlegt wurde, da fand ihn der Verein wiederum bereit, als Mitglied dieser

bereit, als Mitglied dieser Behörde seine reichen Erfahrungen und Kennt-nisse in dessen Dienst zu stellen. Leider zwang ihn nach 3 Jahren sein

Gesundheitszustand.sich von diesem Amte zurück-

Herrn Dr. Schmid, Vorsteher des Schweizer. Gesundheitsamtes,

Hochgeachteter Herr Vorsteher!

Der Schweizer Hert vorsener!

Der Schweizer Hotelier Verein gelangt hiedurch mit dem ergebenen Antrag an Sie, es möchte der, von der Kommission 3 zu einem neune neidgen. Lebensmittelgesetz vorgeschlagene Art. 9, Abs. 2 gestrichen werden.

Wir führen zur Begründung unseres Antrages folgendes aus:
Art. 9, Abs. 2 des Kommissionsvorschlages

Fr. 1.25 2.50 3.50 6.— 10.—

Auch an den Gefässen, in welchen Kunst-"Audr au ein Gelassen, in weiten Kunst-honig in Kaffeestuben, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebereien den Gästen vorgesetzt wird, ist die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift "Kunsthonig" anzubringen."

Damit ist jene Kommission entschieden etwas zu weit gegangen und es ist zu bedauern, dass zufällig der Vertreter der Hotelindustrie an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen konnte. Vielleicht wäre es ihm gelungen, die Mehrheit der Kommission davon zu überzeugen, dass die der Kommission davon zu überzeugen, dass die angefochtene Bestimmung keine Notwendigkeit bedeutet, andererseits aber der gesamten Hotelindustrie der Schweiz eine unnötige Chicane und überdies Schaden zufügen würde. Auch wäre es ihm vielleicht gelungen, dass ihnen diese Bestimmung eher Schaden als Nutzen bringen würde und dass denn doch auf die Fremdenindustrie, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Schweiz, eine gewisse Rücksicht genommen werden muss. Denn, abgesehen von den rechtlichen Momenten, die wir unten folgen lassen, nähme es sich doch gar zu aussergewöhnlich aus, wenn von nun au in den Hotels die Honigeflässe Aufschriften tragen müssten über das, nähme es sich uden bet an in den Hotels die Honiggefässe Aufschriften tragen müssten über das,
was sie enthalten. Und es ist klar, dass die
konsequente Verfolgung des Gedankens des angefochtenen Artikels schliesslich dazu führen
müsste, dass alle und jede Gefässe, alle Platten,
Flaschen u. s. w., die überhaupt auf den Tisch
kommen, Aufschriften über den Inhalt tragen
müssen.

kommen, Aufschriften über den Inhalt tragen müssen.

So kamen auch bereits die Konditoren mit dem Antrag, es sei auf dem Tisch durch Deklaration ein Unterschied zu machen zwischen Buttergebäck und Kunstfettgebäck. Sie hatten im Prinzip so viel und so wenig Recht wie die Honigzüchter und unterlagen trotzdem mit ihrem Antrag. Kurz derartige Deklarationen auf den Hoteltischen hätten nicht nur grosse Inkonvenienzen und Unkosten für die Hoteliers zur Folge, sondern wären praktisch schlechterdings einfach nicht durchzuführen, weil viel zu weitgehend.

Aber schon mit jener Bestimmung allein schiesst man übers Ziel hinaus. Die Fremden würden durch derartige Aufschriften, (die, neben-bei bemerkt, einer gewissen komischen Wirkung oei teinerat, eine gewissen konlischen wirkung nicht ganz entbehren würden) stutzig gemacht. Die Folge wäre, dass der Hotelier vom Honig künftig absehen müsste und nur Confitüre ser-vieren würde. Damit wäre doch gewiss den Bienenzüchtern wieder nicht gedient.

Aber auch vom streng rechtlichen Stand-punkte aus, dürfte die angefochtene Bestimmung nicht haltbar sein. Der vornehmste Zweck des Lebensmittelgesetzes ist offenbar der, zu ver-hindern, dass dem Konsumenten schädliche Lebensmittel verkauft werden. Der Gesetzgeber Lebensmittel verkauft werden. Der Gesetzgeber setzt daher mit seiner Ueberprüfung bei der Fabrikation, beim Handel, vor allem beim Verkauf ein. Ein Verkäufer im allgemeinen Sinne des Gesetzes ist aber einmal der Hotelier nicht. Und sollte zum andern der Kunsthonig, was bestriiten, schädlich sein, so verbiete man ihn einfach. Die Hoteliers würden sich dem nicht widersetzen, so wenig als sie sich den guten Zwecken des Gesetzes überhaupt widersetzen werden. Ist aber der Kunsthonig nicht schädlich und verlangt der Gesetzgeber nur eine genaue Deklaration der Ware, weil er eben überhaupt durch genaue Deklarationen eine gewisse, entschieden gesunde Wirkung im Lebensmittelverkauf erzielen will, so muss er offenbar beim Händler und wirklichen Verkäufer